

Christen erledigt. Und ob sie wohl endlich gewichen, und auf den Wener zu-gezogen, haben sie doch an der Wiesen beym Krauthof, bey 300. Menschen erschlagen. Im Wener haben sie die Kirchen samt den Marckt verheeret, und abgebrannt; folgendts nach der Enns und ferner hinein durch den Pfaffensteig bis ins Sattelhag. Dorten aber kam die Türcken wegen des gar engen Paß, und weiln sich der Herrschafft Gallestein Unterthanen zur Segenswehr sehen liessen, ein Grausen an; Kehreten also wider zurück, litten aber von dem zusammen geloffenen Land-Volck, die alle Pässe und Strassen verlegt, allererst grossen Schaden; Daß also ihrer nicht viel wiederum zu dem grossen Hauffen kamen.

Annus  
Christi  
1532

Nicht weniger hat droben gedachter Cassan Bassa seinen verdienten Lohn hernach auch empfangen: Indem sein noch übriger Hauffen bey Leopoldsdorff von dem Teutschen Kriegs-Volck geschlagen und erlegt worden, daß nicht einer davon lebendig geblieben; Darunter auch der Cassan selbst, wie Jovius schreibt, umkommen, nachdem er kurz zuvor, die bey sich gehabte gefangne Christen, an der Zahl bey 4000. damit sie ihm in dem Streit nicht hinderlich wären, jämmerlich erwürgen lassen. Er ist sonst ein tapfferer Held unter seinem Volck gewesen, wie ihm dessen offtgedachter Jovius Zeugnus gibt, und wie stattlich aufgebuhrt er in der Rüstung daher gezogen, anzeiget. „Cecidit (spricht er) & ibi Casanus, uti impigrum Ducem decuit, supremo Virtutis Opere edito. Nam à novissimo agmine ut suis spacium ad evadendum præberet, diu acerrimè, ferrea ingenti clava dimicans restiterat: Erat enim inter omnes insigni crista conspicuus; fuit ea ab aurea vagina in fronte exurgens ala vulcuris, quæ ut ab omnibus nosceretur, appensi atque ideo volitantis, plumei Veli mappulam trahebat, ea demum Cæsari dono data occisi, eo prælio, fidem fecit. Also ist dieser Cassan Bassa, welcher mit seiner Ankunfft um Steyer solch grossen Schrecken und Furcht verursacht, und sonst dermassen erbärmlich und schrecklich gehaust, hie zum Teufel gefahren; Und ist seither kein Türck so nahe an Steyer mehr kommen: Gott verhüte es auch noch ferner.

In diesem 1532. Jahr, wurde von Königlicher Majestät der lange Zeit gewährte Streit, ob nemlich die Stadt Steyer vor der Lands-Hauptmannschafft dieses Landes zu Recht und Verhör zu stehen schuldig sey oder nicht, endlich entschieden; Welcher Handel seit anno 1488. unerörtert geblieben; das von droben in jetztgemeldten Jahr die Appellation inserirt worden.

In bemeldten, contra Herrn Georgen Hohensfelder, von der Stadt Steyer geführten Proceß, ist am Kaiserlichen Hof, damahlen zu Eßlingen, der Stadt Exemption und Freyheit anno 1430. von Herzog Albrechten zu Oesterreich vorgeleget worden; Und obwohl die von Steyer, hernach bey Kaiser Maximiliano um Renovation derselben angehalten, auch zur Bewegung dessen unterschiedene Exempla angeführt, daß die Stadt jederzeit vor einem Landes-Fürsten mit Klag und Ladung fürgenommen worden: Daben auch ausgeführet, wie selbe Stadt vor alten Zeiten zum Land Steyer gehört, eine Ding-Stadt gewesen; Und ungeachtet sie zum Land ob der Enns gewidmet, ihr alt Recht und Freyheit, danoch behalten, und Krafft derselben unter die Hauptmannische Jurisdiction nicht gezogen worden; Wie dann auch bey ihnen vor undenklichen Jahren herkommen, und ein besonder Stadt-Recht sey, daß wer über des Stadt-Gerichts daselbst Handlungen sich beschwehret, der klage vor dem Rath, und von dannen an das Regiment, und nicht vor die Hauptmannschafft. So vermöge zugleich der Bürger-End klar und deutlich, daß wer einigen Anspruch oder Forderung an Burgermeister, Richter und Rath hätte, der soll dieselben nirgend anderswo fürnehmen, dann vor dem regierenden Fürsten von Oesterreich, oder dessen Statthalter und Regenten.